

Stellungnahme LAZ reloaded e.V.

Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion CDU/CSU

Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung des sogenannten Selbstbestimmungsgesetzes

Drucksache 20/9885, 20.12.2023¹

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat „kurz vor Toresschluss“ mittels einer „Kleinen Anfrage“ den SBGG-Gesetzentwurf in Form von 92 Fragen einer kritischen Analyse unterzogen.

Die Fragen beziehen sich z.B. auf Allgemeines, Aufklärung und Beratung, das Personenstandsgesetz, die Bundeswehr und -polizei, Datenübermittlungen an Sicherheitsbehörden, medizinische Maßnahmen und den Erfüllungsaufwand (Kosten).

Der Schwerpunkt der kritischen Fragen liegt jedoch bei Kindern und Jugendlichen und - nicht zuletzt – bei **Frauen und Mädchen** (Fragen 34, 58-71, 77,78). Dieser sich schon seit einiger Zeit ankündigende Perspektivwechsel bei einer christlich-konservativen Parteienunion ist erfreulich.

Hier ein paar Kostproben:

„60. Teilt die Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Bedenken der Fragesteller, wenn die von Artikel 3 Absatz 2 GG gewünschte und geforderte Gleichberechtigung durch die Aufgabe des Geschlechts als Kategorie aufgegeben wird und wenn nein, warum nicht? [ähnlich Frage 66., d.Verf.]

61. Sieht die Bundesregierung einen Unterschied in der Referenzierung in Artikel 3 Absatz 2 GG auf ‚Mann und Frau‘ gegenüber der Begrifflichkeit ‚Geschlecht‘ in Artikel 3 Abs. 3 GG?

62. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Verwendung des Begriffs ‚Geschlechtsidentität‘ im SBGG-E statt ‚Geschlecht‘ auf die Auslegung des Begriffs ‚Geschlecht‘ in einfachgesetzlichen Regelungen (z.B. § 1 AGG) Auswirkungen hat, und wenn ja, welche?

67. Ist nach Auffassung der Bundesregierung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern gedient, wenn die gesetzliche Frauenquote in einem Gremium dadurch erreicht wird, dass eine Person vor der Berufung in das Gremium ihren Geschlechtseintrag von männlich zu weiblich ändert?

68. Wie gedenkt die Bundesregierung nach Einführung des SBGG den staatlichen Gleichstellungsauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 GG valide umzusetzen?

70. Ist die Bundesregierung auch in Anbetracht der öffentlichen Diskussion um einen Vergewaltiger, der in Schottland in einem Frauengefängnis untergebracht werden sollte, der Auffassung, dass Strafgefangene künftig selbst entscheiden können, in welches Gefängnis sie möchten..., sofern der Gesetzentwurf davon ausgeht, dass die Unterbringung von Strafgefangenen sich nicht allein am Geschlechtseintrag orientieren muss...?

77. Ist der Bundesregierung die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekannt, nach der die Selbstdefinition als Frau ‚eindeutig, nicht

¹ <https://dip.bundestag.de/drucksache/ma%C3%9Fnahmen-der-bundesregierung-zur-umsetzung-des-so-genannten-selbstbestimmungsgesetzes/271864>

selektiv und nicht nur vorübergehend' sein muss..., und wenn ja, inwiefern wurde diese im Hinblick auf § 7 Absatz 1 SBGG [Quotenregelung, d.Verf.] ggf. berücksichtigt?

78. Welche Kriterien sind nach Auffassung der Bundesregierung bei der Beurteilung hinsichtlich der Frage zugrunde zu legen, ob eine Person berechtigt ist, einen Frauenparkplatz zu nutzen, um die Wahrscheinlichkeit zu minimieren, Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu werden...?“

Fazit

Der zentrale Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes, welcher von einem binären Geschlechterbegriff ausgeht und damit Frauenrechte schützt, wird im Zusammenhang mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den SBGG-E mehrfach genannt, und gleichzeitig werden einige der Folgen bzw. Unklarheiten (Strafvollzug, Quotenregelung, Frauenparkplätze) wunderbar „aufgespießt“.

Bleibt nur zu hoffen, dass sich die CDU/CDU-Bundestagsfraktion im Falle der Verabschiedung des SBGG auch zu einer abstrakten Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht entschließt. Dafür gäbe es zwei Ansätze (s. Fragen 60-62, 66):

Erforderlich wäre eine Ausbalancierung der **Grundrechte von Personen mit abweichender Geschlechtsidentität** (früher: Transsexuelle) nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG einerseits mit den **Grundrechten von Frauen und Mädchen** nach Art. 3 Abs. 2 und 3 GG auf Gleichberechtigung und besonderen Diskriminierungsschutz andererseits. Konkurrierende Grundrechte müssen - nach dem **Grundsatz der praktischen Konkordanz** - so in Übereinstimmung gebracht werden, dass sie jeweils ihre maximale Wirkung entfalten können (**Prinzip der Einheit der Verfassung**).² [Frauengrundrechte ignoriert der SBGG-E]

„Das Grundgesetz selbst geht ... von einem **biologischen, binären Geschlechtsbegriff** aus. Zielrichtung der Regelung war insbesondere die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frau gegenüber dem Mann. Würde man den **Begriff Geschlecht neu definieren wollen**, nämlich im Sinne des Konzepts der Gender Identity, und ihm dadurch natürlich einen neuen Inhalt geben, wäre dafür ein **verfassungsänderndes Gesetz erforderlich**, Art. 79 Abs. 1 GG.“³ [Eine grundgesetzliche Neudefinition des Geschlechts liegt nicht vor.]

Berlin, den 30.12.2023
Gunda Schumann ©
Vorständin
LAZ reloaded e.V.

² LAZ reloaded e.V., *Stellungnahme zum Referentenentwurf von BMFSFJ und BMJ, I.3., S. 5*, <https://www.bundestag.de/resource/blob/975866/90ac98d0176df6d1a946987bc8e340b7/20-13-77c.pdf>.

³ Dr. Klaus Märker, Rechtsanwalt (Dr. Fricke und Partner Freiburg), Jonas D. Jacob LL.M., Rechtsanwalt (Dr. Frowein und Partner Wuppertal), *Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, VI., S. 11f.*, <https://www.bundestag.de/resource/blob/976376/1d42580f90647481d400119d3ff240d2/20-13-77t.pdf>.